

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN
„GIENGENER INDUSTRIEPARK A 7“

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Auftraggeber:



Große Kreisstadt Giengen an der Brenz
Marktstraße 18-20
89537 Giengen an der Brenz



Zeeb & Partner
NATUR · RAUM · MENSCH
Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm

Anerkannt:

Giengen, 18.02.2021

.....
Oberbürgermeister Dieter Henle

Aufgestellt:

Ulm, 18.02.2021

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin

Dirk Häckel, Diplom-Geoökologe

Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung & Ingenieurökologie



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 ANLASS	5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
2. Vorhabensbeschreibung	8
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	8
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3. Methodisches Vorgehen	10
3.1 VOGELKARTIERUNG	10
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG	10
3.3 ERFASSUNG DER HASELMAUS	13
3.4 ZAUNEIDECHSENKARTIERUNG	14
3.5 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	14
3.6 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	15
4. Ergebnisse der Abschichtung	15
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	18
5.1 VÖGEL	18
5.2 FLEDERMÄUSE	20
5.3 ZAUNEIDECHSE	21
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	22
6.1 VÖGEL	23
6.2 FLEDERMÄUSE	24
6.3 BAUMHÖHLENKARTIERUNG	29
6.4 HASELMAUS	31
6.5 ZAUNEIDECHSE	31
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	32
7.1 VÖGEL	32
7.2 FLEDERMÄUSE	34
8. Literatur	35



Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LUFTBILD VOM PLANGEBIET; UMGRIFF = ROT GESTRICHELT, GESCHÜTZTE OFFENLANDBIOTOPE = GRÜNWEIß GEMUSTERT, BIOTOPVERBUNDSFLÄCHEN – KERNFLÄCHEN UND KERNRÄUME ENG HELLGRÜN SCHRAFFIERT, SUCHRÄUME WEITER UND DUNKELGRÜN SCHRAFFIERT	8
ABBILDUNG 2: KARTOGRAPHISCHE ERGEBNISSE DER BAUMHÖHLENKARTIERUNG VOM FEBRUAR 2019 – S. A. NACHFOLGENDE TABELLE. HINWEIS: NUR IN DIESEM NÖRDLICHEN BEREICH GIBT ES RELEVANTE STRUKTUREN; DAHER WURDE NUR DIESER BEREICH DARGESTELLT.	29

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER BRUTVOGELKARTIERUNGEN ..	18
TABELLE 2: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE BRUTVÖGEL BZW. NAHRUNGSGÄSTE / DURCHZIEHER.....	18
TABELLE 3: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER FLEDERMAUSKARTIERUNGEN	20
TABELLE 4: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER ZAUNEIDECHSENKARTIERUNGEN	21
TABELLE 5: VORKOMMENDE FLEDERMAUSARTEN IM USG	28
TABELLE 6: ERGEBNISSE DER BAUMHÖHLENKARTIERUNG	30
TABELLE 7: KARTIERTERMINE BZW. KONTROLLEN DER HASELMAUSTUBES	31
TABELLE 8: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE VÖGEL IM RAHMEN DES BAUVORHABENS	33
TABELLE 9: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE IM RAHMEN DES BAUVORHABENS	34



Anlagen:

ANLAGE 1: Projektspezifische Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Vogelkartierung M 1 : 5.000

ANLAGE 3: Phänologietabelle – Fledermäuse

ANLAGE 4: Fledermauskartierung M 1 : 5.000

ANLAGE 5: Zauneidechsenkartierung M 1 : 5.000

ANLAGE 6: Formblatt Vögel – Gehölzbrüter

ANLAGE 7: Formblatt Vögel – Höhlenbrüter

ANLAGE 8: Formblatt Vögel – Offenlandbrüter

ANLAGE 9: Formblatt Fledermäuse

ANLAGE 10: Formblatt Zauneidechse

ANLAGE 11: Kontrollkartierung Bodenbrüter 2020 M 1 : 5.000

ANLAGE 12: Ausgleichsmaßnahmen Bodenbrüter M 1 : 15.000



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die im Regionalplan und im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen der Stadt Giengen sind nahezu erschöpft bzw. bereits als Reserveflächen für benachbarte Betriebe vorgesehen. Für einige alteingesessene Betriebe bestehen jedoch keine Reserveflächen mehr und darüber hinaus liegt der Stadt eine Reihe von Anfragen von neuen Unternehmen vor, die konkretes Interesse an größeren Gewerbeflächen haben. Die Stadt Giengen möchte daher die langfristige Entwicklung von Gewerbeflächen in Angriff nehmen und hat nach Prüfung verschiedener Standorte die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebiets „Industriepark A 7“ durch den „Giengener Industriepark A 7“ als geeigneten Standort identifiziert.

Die Fläche liegt zwischen der Autobahn A 7 und der Bundesstraße B 492 und hat eine Gesamtfläche von 41,7 ha. Diese soll von Norden über die B 492 erschlossen und mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bebaut werden. Für die Fläche sind die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03), u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie, wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzrechts ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt: Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,



2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Gewerbegebiet liegt südlich der Kernstadt Giengens, südöstlich der A 7 und südlich der B 492. Der Umgriff des gesamten Bebauungsplans besitzt eine Größe von 41,7 ha. Das Gebiet wird derzeit hauptsächlich als Ackerfläche genutzt. Im nördlichen Bereich befinden sich eine biotopgeschützte große Feldhecke und zwei Schrebergärten mit Obstbäumen.

Nordwestlich der Autobahn schließen sich Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebiets Giengen – Herbrechtingen an. Nach Nordosten und Südosten schließen sich weitere Ackerflächen an. Südwestlich des Gebiets liegt ein kleinerer Bereich mit Streuobstwiesen und artenreichen Wiesen sowie Feldgehölzen. Dieser Bereich fällt bereits nach Süden in Richtung Hürben ab und ist z. T. im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte als Kernfläche bzw. Kernraum und 500 m- bzw. 1.000 m-Suchraum eingeordnet¹ (s. auch Abb. 1).



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Umgriff = rot gestrichelt, Geschützte Offenlandbiotope = grünweiß gemustert, Biotopverbundsflächen – Kernflächen und Kernräume eng hellgrün schraffiert, Suchräume weiter und dunkelgrün schraffiert

¹ LUBW (2018): Daten- und Kartendienst online.



2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase):

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze etc.)
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben:

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidenheim wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, die Zauneidechse und die Haselmaus durchgeführt.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum März bis Juli 2019 acht Begehungen zur Erfassung tag- und nachtaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Herrn Harald Böck durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt. Vorhandene Baumhöhlen wurden gezielt auf eine Belegung durch Brutvögel hin kontrolliert.

Durch eine Kontrollkartierung der Bodenbrüter in 2020 wurden die Kartiierungsergebnisse aus 2019 verifiziert und eine Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht überprüft.

3.2 Fledermauskartierung

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis September 2019 mit fünf Begängen jeweils drei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden drei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 27.05. bis 17.09.2019 statt. Die Erhebungen wurden von Dipl.-Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Daneben fand noch eine Untersuchung der Baumhöhlen bzw. der zu entfernenden Gartenlauben statt.



Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batcorder 3.X der Firma ecoObs
- batlogger M der Firma Elekon
- Software-Programm badmin 4.0 von ecoObs
- Software-Programm batID von ecoObs
- Software-Programm bcAnalyze 3.0 Pro von ecoObs

Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt, die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten, die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum². Eingesetzt wurde der Bat-Detektor „batlogger M“ der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin sind durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Plecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere

² zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 - 27; Jüdes, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 27, 27 - 40; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.



Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um diese Arten der Gattung *Myotis* und *Plecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z. B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung³) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit den Programmen BC Admin, BC Ident und BC Analyze 2.0 der Fa. Ecoobs mit Anpassung der Sampling-Rate auf 312,5 kHz (Sampling-Rate des batlogger M) auszuwerten.

Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die beiden Arten Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Rohhaut- und Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) sind allerdings auch mit dieser Methode in den

³ Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 - 27; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.



meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

Stationäre Fledermauserfassung

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtige Erfassung statt. Hierbei wurden drei batcorder 3.X der Firma ecoObs im USG auf etwa 2,50 m Höhe angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten auf mind. 3 m Abstand sich keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte jeweils an Randstrukturen im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich des aktuellen USG (s. Anlage 4).

Der batcorder wird in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt, es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 3) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt.

Quartier- bzw. Baumhöhlenkartierung

Bei der Prüfung auf potenzielle Quartiermöglichkeiten für Bilche und Fledermäuse wurden v. a. die Gartenhütten des USG begangen und eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt.

Im Bereich der vorhandenen Gehölze im Umgriff wurden die vorgefundenen Baumhöhlen kartiert und auf deren Eignung für Vögel und Fledermäuse und auf Besiedlungshinweise überprüft.

Zur Baumhöhlenkartierung wurden während der laubfreien Zeit die Bäume zuerst mit dem Fernglas voruntersucht. Nachfolgend wurden die angetroffenen Strukturen mit Hilfe einer Leiter und/oder Kletterei begutachtet. Die Strukturen werden mittels starker Taschenlampe, Spiegel und Endoskop untersucht.

3.3 Erfassung der Haselmaus

Zunächst wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Haselmaus nach arttypischen Fraßspuren an Haselnüssen abgesucht. Zusätzlich wurden Ende März 2020 „Haselmaus-Tubes“ (Kunstnester) an geeigneten Habitaten wie der Schlehenhecke und



einzelnen Haselnusssträuchern an der Autobahn ausgebracht. Diese wurden monatlich bis Ende September auf eine Belegung kontrolliert. Die Kartierung der Haselmaus mit Nüsschensuche und den Kontrollen der Kunstnester wurde von Dipl.-Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt.

3.4 Zauneidechsenkartierung

Die Erhebung von Zauneidechsen erfolgte im Zeitraum Juni bis September 2019 zu geeigneten Tages- und Jahreszeiten und bei günstiger Witterung. Dabei wurden geeignete Biotopstrukturen wie Feldwege, Wiesen mit Mauslöchern und nach Süden ausgerichtete Ränder von Feldgehölzen langsam abgesprochen (Sichtbeobachtung) und potenzielle Versteckmöglichkeiten kontrolliert. Die Zauneidechsenkartierung wurde von Dipl.-Geoökol. Janina Emendörfer und Johanna Mettler (M. Sc. Umweltplanung & Ingenieurökologie) durchgeführt.

3.5 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren⁴. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,

⁴ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013.



- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.6 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potenziell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen **Vögel**, **Fledermäuse**, **die Zauneidechse** und **die Haselmaus** kartiert.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt als Lebensraum größere Gebüsche oder Gebüsche am bzw. im Wald. Die Feldhecke im Norden des Vorhabensgebiets ist für diese Art ggf. als Lebensraum geeignet. Die Art wurde daher kartiert.

Für den Biber (*Castor fiber*) sind im Vorhabensgebiet aufgrund fehlender Oberflächengewässer keine Lebensräume vorhanden.

Bis auf die Haselmaus können alle Arten der Tiergruppe daher abgeschichtet werden.



Kriechtiere

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) könnte im Bereich der Feldhecke und der Kleingärten im Norden des Vorhabensgebiets vorkommen sowie an den Böschungen zur Autobahn und in den Streuobstwiesen südlich des Vorhabensgebiets. Die Art wurde daher kartiert.

Alle anderen Arten der Tiergruppe können abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet sind und keine Vorkommen bekannt sind.

Lurche / Amphibien

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet können alle Arten der Artengruppe abgeschichtet werden.

Tagfalter

Das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) ist für die Region als vorkommend gemeldet. Die Art bevorzugt als Lebensraum Feuchtwiesenkomplexe, meist am Rand von Mooren. Auf der Ostalb sind auch Vorkommen auf Lichtungen und feuchten Waldwiesen in Laubmischwäldern bekannt⁵. Da diese Lebensräume im Vorhabensgebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist der Quendel-Ameisenbläuling oder Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) für die Region als vorkommend gemeldet. Dieser besiedelt sonnige, trockene Kalk- und Silikatmagerrasen. Wichtig ist hierbei das Vorkommen vegetationsfreier Störstellen, auf denen die Futterpflanzen der Raupen bevorzugt wachsen. Hierbei handelt es sich um den Gewöhnlichen Dost und den Feld-Thymian. Weiterhin müssen Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* in großer Zahl vorhanden sein⁶. Da im Untersuchungsgebiet keine Habitate mit der angegebenen Lebensraumausstattung vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Alle Arten der Tiergruppe können daher abgeschichtet werden.

Gefäßpflanzen

Der Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) ist für die Region als vorkommend gemeldet. Dieser kommt bevorzugt im Hügel- und Bergland und hier im Halbschatten, bevorzugt in lichten Wäldern und Gebüschern trockenwarmer Standorte vor. Auch gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen kommen als Lebensraum in Frage⁷. Da diese

⁵ LUBW: Artensteckbrief zum Wald-Wiesenvögelchen, abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/wald-wiesenvoegelchen-coenonympha-hero-linnaeus-1761>. Abgerufen am 13.01.2020.

⁶ LUBW: Artensteckbrief zum Schwarzfleckigen Ameisenbläuling, abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/schwarzfleckiger-ameisen-blaeuiling-maculinea-arion-linnaeus-1758>. Abgerufen am 13.01.2020.

⁷ LUBW: Artensteckbrief zum Europäischen Frauenschuh, abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/frauenschuh-cypripedium-calceolus-linnaeus-1753>. Abgerufen am 13.01.2020.



Lebensräume im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind – die bestehenden Gebüsche sind viel zu dicht –, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Alle Arten der Artengruppen **Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken** und **Muscheln** konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet sind.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 31. März bis zum 22. Juli 2019 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen
31.03.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	18°C, trocken
14.04.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	9°C, trocken
22.04.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	21°C, trocken
01.05.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	17°C, trocken
13.05.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	13°C, trocken
02.06.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	27°C, trocken
20.06.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	22°C, regnerisch
22.07.2019	Erfassung tagaktiver Vogelarten	29°C, trocken

Insgesamt wurden 36 Vogelarten festgestellt, davon 24 Arten als Brutvögel. Weitere 12 Arten konnten als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher angetroffen werden (vgl. Tabelle 2).

Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potenziell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Brutvögel					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
6	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
14	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
21	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
22	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
23	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
24	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
Nahrungsgäste / Durchzieher					
1	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
2	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
3	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
4	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
5	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	x
6	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
7	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
8	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	-	-
9	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
10	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
11	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
12	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x

Von den 24 festgestellten Brutvogelarten konnten 18 Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste-Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 5.1 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten). Danach verbleiben mit Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Wiesenschafstelze sechs Brutvogelarten mit Rote-Liste-Status in Baden-Württemberg, die den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 2 dargestellt. Die Kontrollkartierung der bodenbrütenden Vogelarten in 2020 bestätigte die Kartierungsergebnisse aus 2019 (s. Anlage 11).

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 27.05. bis zum 17.09.2019 durchgeführt.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
27.05.2019	3-stündiger Transektbegang	Beginn 21:09 Uhr, 17°C, Bewölkung 7/8, leichter Wind. Ende 00:09 Uhr, 15°C.	21:09 Uhr	05:22 Uhr
24.06.2019	3-stündiger Transektbegang	Beginn 21:25 Uhr, 19°C, Bewölkung 1/8, windstill. Ende 00:24 Uhr, 18°C.	21:27 Uhr	05:15 Uhr



10.07.2019	3-stündiger Transektbegang	Beginn 21:18 Uhr, 19°C, Bewölkung 1/8, windstill. Ende 23:24 Uhr, 16°C.	21:33 Uhr	05:26 Uhr
02.08.2019	3-stündiger Transektbegang	Beginn 20:55 Uhr, 20°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:58 Uhr, 16°C.	20:58 Uhr	05:53 Uhr
17.09.2019	3-stündiger Transektbegang	Beginn 19:30 Uhr, 18°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 22:30 Uhr, 11°C.	19:30 Uhr	06:58 Uhr

In vorstehender Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren optimale Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

In der Karte zur Fledermauserfassung (Anlage 4) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Weitere Hinweise zum zeitlichen und räumlichen Vorkommen der Fledermäuse gibt die Phänologietabelle in Anlage 3 dieses Berichtes.

Es wurden hierbei keine Quartiere von Fledermäuse oder Hinweise darauf im USG oder dessen näherem Umfeld gefunden. Das USG stellt überwiegend ein Nahrungshabitat dar. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Fledermausarten in Kapitel 6.2..

5.3 Zauneidechse

Die Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen wurden im Zeitraum vom 4. Juni bis zum 30. September 2019 durchgeführt

(Tab. 4).

Tabelle 4: Erfassungstermine und Bedingungen der Zauneidechsenkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
04.06.2019	12:20 – 14:20	27°C, sonnig
30.07.2019	12:30 – 14:45	25°C, Bewölkung 4/8
31.08.2019	10:00 – 12:00	22 – 26°C, sonnig
30.09.2019	12:30 – 14:00	18 – 21°C, Bewölkung 2/8, windig



Dabei konnten nur am 30.07. zwei juvenile Exemplare der Zauneidechse in der Streuobstwiese südlich des Vorhabensgebiets festgestellt werden. Sie verschwanden dort in Mauslöchern an einer gemähten, nach Süden ausgerichteten Böschung. Im Vorhabensgebiet selbst konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden (s. Kartendarstellung in Anlage 5). Da juvenile Exemplare gesichtet wurden, ist die Reproduktion der Zauneidechsen belegt. Die Zauneidechse wird den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 30 der insgesamt 36 nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.1 abgeschichtet werden. Danach verbleiben sechs Vogelarten, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Sie werden im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle elf nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Die Untersuchungsergebnisse zu den Fledermausarten im Einzelnen werden nachfolgend, im Kapitel 6.2, dargestellt. Die Verbotstatbestände werden für die Fledermäuse als Gruppe in Anlage 9 behandelt.

Bei der Artengruppe der Kriechtiere konnten bis auf die im Vorhabensgebiet vorkommende Zauneidechse alle Arten abgeschichtet werden. Die Zauneidechse kommt in den südlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Streuobstwiesen vor. Für die Zauneidechse müssen im Folgenden eventuell vorliegende Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens überprüft werden.

Aus der Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) konnte die Haselmaus abgeschichtet werden, da sie im Untersuchungsgebiet nicht vorkommt.



6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen.

Der Bluthänfling wurde mit zwei Brutpaaren in den Gehölzen südlich außerhalb des Umgriffs angetroffen. Die Goldammer wurde mit insgesamt 10 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet kartiert, davon drei Paare in der Feldhecke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Klappergrasmücke brütete mit zwei Paaren ebenfalls in der Feldhecke innerhalb des Umgriffs und mit weiteren zwei Paaren außerhalb (vgl. Anlagen 2 und 6).

Der Feldsperling wurde mit fünf Brutpaaren in der Feldhecke und den Kleingärten innerhalb des Umgriffs angetroffen sowie mit weiteren neun Brutpaaren außerhalb (vgl. Anlagen 2 und 7).

Die Feldlerche wurde mit insgesamt 37 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet kartiert. Hiervon brüteten zwölf Paare in den Ackerflächen innerhalb des Umgriffs sowie weitere neun Paare in einer Entfernung von bis zu 100 m in den Ackerflächen um das Baugebiet herum. Die Wiesenschafstelze wurde mit zwei Brutpaaren in den Ackerflächen innerhalb des Umgriffs angetroffen (vgl. Anlagen 2 und 8).

Für die genannten Arten wurde die Prüfung auf Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Anlagen 6 – 8).

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 6 – 8. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten aus folgenden Gründen nicht vor:

Im Bereich der Feldhecke und der Kleingärten im nördlichen Bereich des geplanten Baugebiets befinden sich drei Brutreviere der Goldammer sowie zwei Brutreviere der Klappergrasmücke und fünf Brutreviere des Feldsperlings. Diese Brutreviere entfallen mit Bebauung. Als CEF-Maßnahme wird daher im Süden des Umgriffs wieder eine Feldhecke mit Überhältern auf einer Länge von ca. 175 m und einer Breite von 15 - 30 m angelegt. Für den Feldsperling werden außerdem in der Umgebung zehn Nistkästen aufgehängt. Die Rodung der Gehölze erfolgt weiterhin in der vogelbrutfreien Zeit, so dass keine Tiere oder deren Brut gefangen, verletzt oder getötet werden. Weiterhin werden durch die Begrünung von Fassaden nach Süden und Westen sowie durch die extensive Begrünung von Flachdächern und die Eingrünung des Gewerbegebiets zur freien Landschaft, zur B 492 und zur A 7 hin neue Nahrungs- und Bruthabitaten innerhalb des Gewerbegebiets geschaffen.

Im Bereich der Ackerflächen in und um das Baugebiet entfallen außerdem insgesamt 21 Brutreviere der Feldlerche sowie zwei Brutreviere der Wiesenschafstelze. Hierfür werden



geeignete CEF-Maßnahmen angelegt. Die hierfür möglichen Ausgleichsflächen werden im Jahr 2020 kartiert, um eine mögliche bereits vorhandene Besetzung der Brutreviere festzustellen. Im Anschluss werden geeignete Flächen und Maßnahmen ausgewählt. Weiterhin erfolgt die Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit, so dass keine Tiere oder deren Brut gefangen, verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der erheblichen Störung bereits brütender Vögel in der Umgebung des geplanten Baugebiets wird die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen, so dass die Vögel die Möglichkeit haben, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen. Anschließend stehen die Bruthabitate außerhalb des Baugebiets wieder zur Verfügung. Die Verdrängung von Brutpaaren der Feldlerche durch deren artspezifischen Meideabstand wurde hierbei bereits berücksichtigt.

Durch die Rodung der Feldhecke entfällt weiterhin ein Nahrungshabitat für Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke und Feldsperling. Weitere Nahrungshabitate befinden sich in der Umgebung. Außerdem entsteht durch die Neuanlage der Feldhecke im Süden des Baugebiets neues Nahrungshabitat in vergleichbarem Umfang zu dem entfallenden Nahrungshabitat.

Durch den großflächigen Verlust von Ackerflächen entfallen zudem Nahrungshabitate für Feldlerche und Wiesenschafstelze. Diese werden im Rahmen der oben genannten CEF-Maßnahmen für beide Arten wieder angelegt.

6.2 Fledermäuse

Grundsätzlich stellt das geplante Baugebiet ein eher geringwertiges Nahrungshabitat dar. Es gibt mit Ausnahme der südlichen angrenzenden und nördlichen Flächen kaum Insektenflug. Bei Betrachtung der Phänologietabelle ist insgesamt eine mittlere Aktivität von Fledermäusen festzustellen (29 Rufkontakte pro Aufnahmenacht). Hierbei ist jedoch festzustellen, dass der nördliche Bereich (Stationäre Erfassung: BC-Nord) etwas mehr Aktivität aufweist.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich in den Formblättern in Anlage 9. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht vor.

Nachfolgend die Einschätzung zu den vorgefundenen Fledermausarten von Dirk Häckel:

Die kleinere Brücke über die Autobahn (bei BC-Mitte; s. Anlage 4) wurde auf Fledermäuse ergebnislos überprüft. Zusätzlich wurde beim zweiten Begang über längere Zeit geprüft, ob die Brücke als Überflughilfe über die Autobahn genutzt wird. Auch dies konnte hier nicht festgestellt werden. Sporadisch während allen Begängen und intensiv während dem vierten Begang wurden die Hütten der Kleingärten auf ausfliegende Fledermäuse überprüft; ebenfalls ohne Ergebnis.

**Pipistrellus pipistrellus – Zwergfledermaus****Beschreibung:**

Meist ist die Zwergfledermaus in unserer Region die häufigste Fledermausart. Dies ist im Untersuchungsgebiet auch der Fall. In den Beobachtungszeiträumen konnten vergleichsweise wenig Zwergfledermäuse (s. Phänologietabelle in Anlage 3) ab der Dämmerung im gesamten USG beobachtet und verhört werden. Nur im nördlichen Bereich in der Kleingartenanlage war die Aktivität lokal hoch, da hier relativ windgeschützte strukturreiche Flächen vorhanden sind. Überwiegend dient den Tieren die vorhandene Vegetation als Leitlinie auf dem Weg vom Quartier zum Jagdbiotop (Wege, Gehölzstrukturen und lichte, strukturreiche Kleingärten). Innerhalb der ausgewerteten Lautsequenzen konnten vermehrt auch Laute festgestellt werden, die zum Fang von Insekten dienen (Jagdhabitat).

Status:

Insbesondere die Wegebereiche mit Gehölzen und Kleingärten im Norden, deutlich weniger im Westen entlang der Autobahn und in geringerem Maße auch im Süden, dienen den Tieren dieser Art als Jagdbiotop und Flugstraße. Aufgrund der zeitlichen Abfolge und späten Rufsequenzen der Zwergfledermäuse ist das Quartier in weiterer Entfernung in den umliegenden Ortschaften zu vermuten.

Pipistrellus nathusii – Rauhautfledermaus**Beschreibung:**

Wie bereits oben erwähnt, sind die beiden Pipistrellus-Arten nathusii/kuhlii anhand ihrer Lautäußerungen in der Analyse nicht zu unterscheiden. Die detektierten Lautaufnahmen werden aufgrund des Rufverlaufes eher Rauhautfledermaus zugeschrieben. Die Rauhautfledermäuse waren beständig über den Jahresverlauf im USG vorhanden.

Die relativ wenigen Lautaufnahmen (s. Phänologietabelle) weisen vermutlich auf wenige anwesende männliche Tiere hin.

Status:

Durch die beständige Anwesenheit der Art kann von einer potenziellen Bodenständigkeit im Zusammenhang mit dem Unterhalt von Sommer- bzw. Zwischenquartieren ausgegangen werden. Die detektierten Rufe waren sehr spät nach Sonnenuntergang aufgenommen worden. Natürlich ergibt sich hieraus auch der Status eines Nahrungsgastes.

Nyctalus noctula – Großer Abendsegler**Beschreibung:**

Der Große Abendsegler war unbeständig und selten im USG anzutreffen. Da es sich bei dieser Fledermausart um sehr „laut rufende“ Tiere handelt, gelangen im Verhältnis zu anderen Fledermausarten relativ viele Aufnahmen. Die Aufnahmen wurden nur im Norden und Westen



des USG gemacht; im Süden sind keine Gr. Abendsegler detektiert worden, auch nicht während der Transektbegänge.

Status:

Durch die geringe Anzahl der Lautaufnahmen während der gesamten Erfassungsnächte in Verbindung mit den recht späten Aufnahmen nach Sonnenuntergang deutet auf ein Quartier in der weiteren Umgebung hin. Im Rahmen der Lautanalyse konnten kaum Jagdlaute determiniert werden, d. h. die Art ist eher untergeordnet als Nahrungsgast; häufiger zum Transfer in diesem Gebiet.

Myotis nattereri – Fransenfledermaus**Beschreibung:**

Diese Fledermausart wurde relativ beständig in geringer Zahl festgestellt (s. Phänologietabelle); v. a. im Norden des USG. Die detektierten Rufe waren zumeist weit nach Sonnenuntergang verzeichnet worden. Einflüge aus Westen (Autobahnbrücken) aus einem bekannten Quartier südlich von Eselsburg wurden nicht beobachtet. Es ergaben sich aber schwache Hinweise, dass die Tiere von den Autobahnunterführungen südlich des USG ins Gebiet immigrieren; die frühesten Rufe waren hier während den Transektbegängen aufgenommen worden und am südlichen stationären Erfassungsgerät. Später nachts wurde dann im Norden (Kleingärten) gejagt.

Status:

Anhand der vorliegenden geringen Anzahl an Lautaufzeichnungen im Untersuchungszeitraum kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine bodenständige Art handelt, die eher selten mit geringer Individuenstärke das USG zur Jagd im Norden aufsucht.

Eptesicus serotinus – Breitflügelfledermaus**Beschreibung:**

Die dritthäufigste Art des USG war die Breitflügelfledermaus. Sie wurde beständig mit geringer Aktivität aufgenommen. Im Süden, in den hier vorhandenen Streuobstwiesen außerhalb des USG wurde eine Breitflügelfledermaus aus Richtung Hürben kommend beobachtet – sie jagte hier längere Zeit, flog aber nicht ins USG. Während des zweiten Beganges war im Osten des Gebietes eine Pferdekoppel besetzt – hier jagten ebenfalls mindestens 3 Breitflügelfledermäuse gleichzeitig ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang. Die Immigration wird auch aus Hürben vermutet.

Status:

Durch die relative beständige Anwesenheit der Art kann von einer potenziellen Bodenständigkeit und dem Status eines Nahrungsgastes zumindest an den Rändern des geplanten Baugebietes ausgegangen werden.



Myotis brandtii/mystacinus – Brandtfledermaus/Kleine Bartfledermaus

Beschreibung: Das Artenpaar Brandtfledermaus/Kleine Bartfledermaus, welches mit der Rufanalyse nicht unterschieden werden kann, war nur vereinzelt und nur mit der stationären Erfassung im USG festzustellen.

Status: Die detektierten Rufsequenzen wurden weit nach Sonnenuntergang festgestellt. Zusammen mit den nur vereinzelt Rufkontakten, die jedoch zu jedem Begang vorhanden waren, kann also davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nur um vereinzelt Tiere als Nahrungsgast handelt. Wie bei den meisten anderen Fledermausarten, war die Hauptjagdaktivität im Norden des Gebiets verzeichnet worden. Bemerkenswert war die intensive Jagd von zwei Tieren an der Autobahn während der Lindenblüte im Südwesten des USG; beobachtet während des Transektbeganges. Das Quartier wird sich vermutlich in größerer Entfernung in den umliegenden Ortschaften befinden.

Vespertilio murinus - Zweifarbfledermaus

Beschreibung: Die Zweifarbfledermaus wurde nur im ersten Begang des Gebietes mittels der stationären Erfassung im Westen (BC-Mitte) mit einer einzelnen Rufsequenz detektiert worden. Hierbei wurde die Rufsequenz weit nach Sonnenuntergang aufgezeichnet.

Status: Durch die späten Rufkontakte, weit nach der Ausflugszeit, wird von einer Herkunft (vermutlich Einzeltier) aus größerer Entfernung ausgegangen. Das sporadische Auftreten, nur während des ersten Beganges, spricht nicht für die regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat. Es wird sich hierbei also um ein einzelnes Tier beim Durchflug/Transfer handeln.

Eptesicus nilssonii – Nordfledermaus

Beschreibung: Die Nordfledermaus wurde nur im ersten Begang des Gebietes mittels der stationären Erfassung im Norden (BC-Nord) mit einer einzelnen Rufsequenz detektiert worden. Hierbei wurde die Rufsequenz ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang aufgezeichnet.

Status: Durch den relativ späten Rufkontakt wird von einer Herkunft (vermutlich Einzeltier) aus den umliegenden Ortschaften ausgegangen. Das sporadische Auftreten, nur während des dritten Beganges, spricht nicht für die regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat. Es wird sich hierbei also um ein einzelnes Tier beim Durchflug/Transfer handeln.

Nyctalus leisleri – Kleiner Abendsegler

Beschreibung: Der Kleine Abendsegler wurde beim zweiten Begang des USG mit der südlichen Erfassung (BC-Süd) weit nach Sonnenuntergang mit einer einzelnen Rufsequenz aufgenommen.

Status: Durch die späten Rufkontakte, weit nach der Ausflugszeit, wird von einer Herkunft (vermutlich Einzeltier) aus größerer Entfernung ausgegangen. Das sporadische Auftreten, nur



während des zweiten Beganges, spricht nicht für die regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat. Es wird sich hierbei also um ein einzelnes Tier beim Durchflug/Transfer handeln.

Barbastella barbastellus – Mopsfledermaus

Beschreibung: Bemerkenswert war der Nachweis der Mopsfledermaus, die beim ersten Begang im USG mit der Nördlichen Erfassung (BC-Nord) weit nach Sonnenuntergang (um 2:21 Uhr) mit einer einzelnen Rufsequenz aufgenommen wurde.

Status: Durch die späten Rufkontakte, weit nach der Ausflugszeit, wird von einer Herkunft (vermutlich Einzeltier) aus größerer Entfernung ausgegangen. Das sporadische Auftreten, nur während des ersten Beganges, spricht nicht für die regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat. Die Rufsequenz war ein regelmäßiger Puls: Es wird sich hierbei demnach um ein einzelnes Tier beim Durchflug/Transfer handeln.

Myotis myotis – Großes Mausohr

Beschreibung: Das Große Mausohr wurde unregelmäßig und selten im USG mit der südlichen meist weit nach Sonnenuntergang mit einzelnen Rufsequenzen aufgenommen.

Status: Durch den einen Rufkontakt im Südosten des USG, während eines Transektbeganges, wird von der Herkunft der Tiere aus Hürben ausgegangen. Das sporadische und seltene Auftreten spricht nicht für die eine nur geringfügige Nutzung als Jagdhabitat; hauptsächlich wird es sich hierbei also um ein einzelnes Tier beim Durchflug/Transfer handeln.

Tabelle 5: Vorkommende Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D



6.3 Baumhöhlenkartierung

Nach der Methodik, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, wurden die Baumhöhlen bzw. Schuppen des USG erfasst.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung dargestellt (s. Abbildung 2 und dazugehörige Tabelle 6). Potenziell mögliche Quartiere fanden sich in einzelnen Gehölzen und Schuppen nur in sehr geringem Umfang. Gut geeignete Strukturen als (Zwischen-)Quartier für Fledermäuse waren nur in drei Gehölzen vorhanden. Es waren somit vergleichsweise recht wenige Strukturen vorhanden, die teilweise gutes bis sehr gutes Potenzial boten. Es ergaben sich aber auch hier keine Hinweise auf eine (zeitweise) Besetzung als (Zwischen-)Quartier für Fledermäuse.



Abbildung 2: Kartographische Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung vom Februar 2019 – s. a. nachfolgende Tabelle. Hinweis: Nur in diesem nördlichen Bereich gibt es relevante Strukturen; daher wurde nur dieser Bereich dargestellt.



Tabelle 6: Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung (s. a. vorangegangene Abbildung 2)

Baumhöhlenkartierung					Projekt: 18/094 BP "Gewerbepark A7"		
Ort: Giengen		Bearbeiter Dirk Häckel					
Datum: 21.02.2019		Bemerkun Bewölkung 2/8, leichter Wind; Bäume unbelaubt					
FL=Faulloch, RA=Rindenabplatzung, SL=Spechtloch					Eignung: ++=sehr gut, +=gut, 0=mittel, -=gering		
R=(Stamm)Riss, SLH=Spechtlochlöhle (Brut);							
VNK=Vogelnistkasten, Nst=Niederstamm							
Verortung		Baum			Details		
GPS-Punkt	Baumart	Expos.	Höhe d. Höhle	Art der Höhle	Eignung	Hinweise	Bemerkung
148	Kir. 90	S	3,5	FL	-	-	FL nach unten
149	Obst 80	W	2	FL	+	-	waagrechtes FL
150	Obst 30	O	1,5	FL	0	-	Stammausfäulung
151	Hütte	alle	alle	Spalten	0	-	Hütte Spalten
152	Obst 40	S	S	VNK	0	-	Kleinvogelkasten
153	Hütte	Alle	Alle	Spalten	0	-	Hütte mit Spalten
154	Hütte	Alle	Alle	Spalten Trauf	0	-	Hütte mit Spalten am Trauf. Sperlingsnest
155	Obst 40	S	S	VNK	0	-	Kleinvogelkasten Holz
156	Obst 30	SW	SW	VNK	0	-	Kleinvogelkasten Holz
157	Obst 20	W	W	VNK	0	-	Kleinvogelkasten Holz
158	Hollund.15	NO	NO	FL	+	-	Kl. FL an altem Hollunder
159	Hollund.20	NO	NO	FL	+	-	Kl. FL an altem Hollunder
160	Linde 90	S	S	FL	0	-	Kl. FL nach Astabbruch



6.4 Haselmaus

Es konnten keine Haselmäuse im Plangebiet festgestellt werden. Die Nüsschensuche verlief ebenfalls ergebnislos – es wurden Fraßspuren von Eichhörnchen und vermutlich Gelbhalsmaus nachgewiesen. Am 11.07.2019 wurden zwei Gelbhalsmäuse in einer der Tubes ggü. der Kleingartenanlage angetroffen. Teilweise wurden Walnüsse in den Tubes bevorratet. Zwei Haselmaustubes mussten nach dem 3. Begang ersetzt werden. Nachfolgend werden die Kartiertermine in Tabelle 7 gelistet.

Tabelle 7: Kartiertermine bzw. Kontrollen der Haselmaustubes

Datum	Kontrolle
27.03.2019	Aufbau der HM-Tubes, Kontrolle auf Fraßspuren an Haseln
27.05.2019	Kontrolle der HM-Tubes
26.06.2019	Kontrolle der HM-Tubes
11.07.2019	Kontrolle der HM-Tubes
02.08.2019	Kontrolle der HM-Tubes
19.09.2019	Kontrolle der HM-Tubes, Abbau der HM-Tubes, Kontrolle auf Fraßspuren an Haseln

6.5 Zauneidechse

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der vorkommenden Zauneidechse

Da der Lebensraum der Zauneidechse südlich außerhalb des Vorhabensgebiets liegt und durch eine Feldhecke abgeschildert ist (s. auch Darstellung in Anlage 5), resultieren aus dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder die Anlage von CEF-Maßnahmen sind daher nicht notwendig.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände erfolgt im Formblatt in Anlage 10.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für diese Art aus folgenden Gründen nicht vor:

Da der Lebensraum der Zauneidechse in einer Streuobstwiese südlich außerhalb des Vorhabensgebiets liegt und alle notwendigen Lebensraumteilkfunktionen wie Nahrungssuche,



Vermehrung und Überwinterung erfüllt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ganz oder in Teilen zerstört oder beeinträchtigt.

Weiterhin werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Streuobstwiese mindestens 14 m vom Vorhabensgebiet entfernt liegt und von diesem durch eine Feldhecke abgeschirmt wird. Nördlich der Feldhecke zum Vorhabensgebiet hin und im Vorhabensgebiet selbst liegen keine Flächen, die relevante Funktionen für die Zauneidechse erfüllen. Ein Einwandern einzelner Tiere ins Vorhabensgebiet ist daher auszuschließen.

Ebenfalls kann der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ausgeschlossen werden, da Zauneidechsen gegenüber Lärm und Erschütterung – z. B. durch Baumaßnahmen oder LKW-Verkehr – relativ unempfindlich sind, solange ihr Habitat nicht verändert wird. Der Bau des Gewerbegebiets stellt daher keine Einschränkung des bestehenden Zauneidechsen-Lebensraums dar.

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für Goldammer, Klappergrasmücke, Feldsperling, Feldlerche und Wiesenschafstelze möglich.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke, Feldsperling, Feldlerche und Wiesenschafstelze möglich.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) für Goldammer, Klappergrasmücke, Feldsperling, Feldlerche und Wiesenschafstelze erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 8 zusammengefasst.



Tabelle 8: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bauvorhabens

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Bluthänfling, Goldammer, Klappergrasmücke, Feldsperling, Feldlerche und Wiesenschafstelze:</u> • Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.); Anbringen von Flatterbändern im Baugebiet zur Vergrämung vor Beginn der Vogelbrutzeit • Anlage neuer Hecken und Saumstrukturen durch eine geeignete Eingrünung des Baugebiets zur Bereitstellung von Nahrungshabitaten • Begrünung der Fassaden nach Süden und Westen zur Bereitstellung neuen Nahrungshabitats und neuer Nistplätze • Extensive Begrünung von Flachdächern zur Bereitstellung neuen Nahrungshabitats und evtl. neuer Nistplätze
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<u>Goldammer, Klappergrasmücke:</u> • Anlage einer lückigen Feldhecke mit Überhältern auf einer Länge von ca. 175 m und einer Breite von 15 - 30 m. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu wählen, wobei auch dornige Arten enthalten sein müssen. <u>Feldsperling:</u> • Aufhängen von insgesamt zehn Nistkästen in der näheren Umgebung: 10 x Kleinvogelkasten mit Einflugloch Ø 32 mm (z. B. Schwegler Typ 1B) <u>Feldlerche, Wiesenschafstelze:</u> • Anlage geeigneter Flächen in der freien Feldflur: ○ Getreideanbau im doppelten Saatreihenabstand von 20 cm im Umfang von 1 ha pro Brutpaar. Hierbei wird für die Brutzeit auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden verzichtet. Die Maßnahme wird jährlich mit der Fruchtfolge wechselnd auf einem anderen, vorher benannten Flurstück angelegt. Die Maßnahme wird auf den Flurstücken 3000, 3001, 3006 und 3007, sowie auf den Flurstücken 4384, 4386, 4386/1 und 4387 auf einer Fläche von insgesamt 3,77 bzw. 4,59 ha umgesetzt und dient zum Ausgleich für vier Brutpaare. ○ Anlage einer Ackerbrache im Umfang von 0,1 ha pro Brutpaar. Diese wird lückig angesät und jährlich in Abschnitten gemäht. Nach fünf Jahren wird die Fläche umgebrochen und neu angelegt. Die Maßnahme wird auf den Flurstücken 4396, 4397, 4399 und 5753 auf einer Fläche von insgesamt 1,1 ha umgesetzt und dient zum Ausgleich für 11 Brutpaare. ○ Anlage von Kleeacker im Umfang von 0,5 ha pro Brutpaar. Der Kleeacker wird mit einer Mischung ohne Grasanteil angesät. Während der Brutzeit dürfen keine



		Düngemittel und Pestizide ausgebracht und auch nicht gemäht werden. Nach dem 15.07. ist die Mahd uneingeschränkt möglich. Die Fläche wird nach spätestens fünf Jahren umgebrochen und neu angelegt. Die Maßnahme wird auf den Flurstücken 4396, 4397, 4399, 2796 und 3135 auf einer Fläche von insgesamt 4,5 ha umgesetzt und dient zum Ausgleich für neun Brutpaare. Im Bereich potenziell geeigneter Flächen wurde im Jahr 2020 eine sogenannte Nullkartierung durchgeführt, anhand der die am besten geeigneten Ersatzhabitate festgelegt wurden. Die Ergebnisse und die daraus gewählten und oben benannten Ausgleichsflächen sind in Anlage 12 dargestellt. Die Flurstücke wurden so ausgewählt, dass sie im Aktionsradius der Feldlerche liegen. Es wurden vorrangig Flurstücke ausgewählt, die bereits einen Feldlerchenbesatz im räumlichen Zusammenhang aufweisen. Gleichzeitig muss noch genügend Raum für weitere Feldlerchenreviere vorhanden sein.
--	--	---

7.2 Fledermäuse

Da das USG nur eingeschränkt nutzbar ist als Jagdhabitat, sehr geringes Quartierpotenzial und auch keine wesentliche Leitfunktion feststellbar waren, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Tabelle 9: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse im Rahmen des Bauvorhabens

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Fledermausarten:</u> - Eingrünung nach Westen mittels einer Heckenstruktur als neue Leitlinie sowie Integration von insektenfreundlichen Gehölzen in die geplanten Pflanzgebote - Baufeldfreimachung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar - Es sind LED-Leuchtmittel einzusetzen, die eine Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin (warmweiß) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. - Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel, insbesondere in Richtung des nahen Streuobstgebiets, der Kleingarten und Feldgehölze einzusetzen.
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



8. Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. Abgerufen am 13.01.2020.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m. W. v. 31.11.2017.

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1: Projektspezifische Abschichtung zur Regionalplan-Änderung „Giengener Industriepark A7“ (GIP A7), Stadt Giengen

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

- angepasst an Baden-Württemberg -

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o. g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o. g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP erforderlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2001)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

Fledermäuse

X			0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X			0		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X			X		Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
X			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0			0		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	x
0			(X)		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0			0		Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
X			(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0			0		Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
0			0		Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0			0		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0			X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0			0		Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
0			(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X			0		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0			(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0			0		Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0			X		Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	X		0		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X		(X)		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

...

Vögel:

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009, RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	x	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	x	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	x	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	-	R	-
X			X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X			0		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X			0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	1	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	x
X			0		Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x
X			X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X			X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	-	-
0					Braunehelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X			X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X			0		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X			0		Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	-
X			X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X			0		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	R	x
X			X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X			X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X			X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
0					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X			0		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X			0		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X			X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X			0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-
X			0		Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X			0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X			0		Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X			0		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X			X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X			X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X			0		Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X			0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X			X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X			X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X			0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X			0		Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X			X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X			0		Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X			X		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X			0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X			0		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X			0		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X			X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X			X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X			X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X			0		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X			0		Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X			0		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X			X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X			0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X			0		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X			0		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X			X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X			X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X			0		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X			X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X			0		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X			0		Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	-	-
X			0		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
0					Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	x	-	
X			X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X			X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	x	-	-
0					Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	-	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	-
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	x	R	-
X			0		Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X			X		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X			0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	X
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	X	-	x
X			X		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X			0		Sommeregoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X			0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	-	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X			X		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	2	x
0			X		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X			0		Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X			0		Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-

...

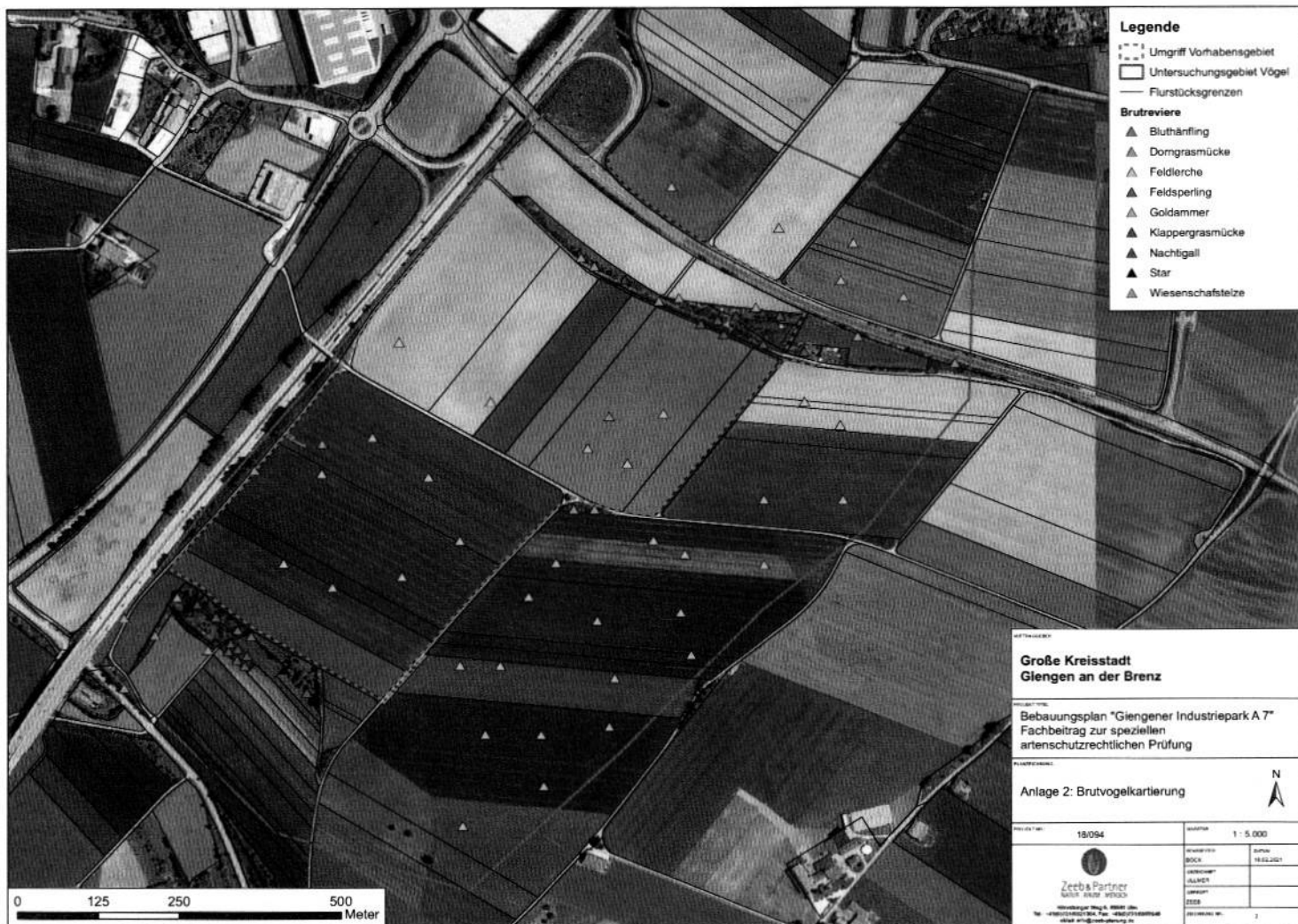
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X			0		Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X			0		Sumpfmöwe ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X			X		Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X			0		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X			0		Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X			0		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0			X		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X			0		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X			X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	-	x
X			0		Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X			X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X			0		Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X			0		Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X			0		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X			0		Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X			0		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X			0		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X			0		Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X			0		Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
X			0		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0			X		Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X			X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0			X		Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X			0		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X			0		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X			X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	-	x
X			0		Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...



Anlage 3:
Phänologietabelle – Fledermäuse

Phänologietabelle:

11 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Vespertilio murinus	Zweifarbfl.fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		BC-Nord	BC-Mitte	BC-Süd	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1				1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	1				1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	13	11	11	19	54
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	2				2
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	89	47	12	18	166
Myotis myotis	Großes Mausohr	1		1	3	5
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	25	1	8	9	43
Nycmi*	Mittlere Nyctaloide		3			3
Nyctaloide*	Nyctaloide		4		2	6
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler			1		1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	12	3		6	21
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	5	8	6	5	24
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	463	91	49	86	689
Spec.	Unbestimmte Fledermausart		2			2
Vespertilio murinus	Zweifarbfl.fledermaus		1			1
Summe		612	171	88	148	1019
Ø pro Aufnahmenacht		61	17	9	30	29

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Mkm* Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus
 Myotis* Alle Myotis-Arten
 Nycmi* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler
 Nyctaloide* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler,
 Großer Abendsegler, Nordfledermaus

Pipistrellus nathusii/kuhlii* Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus* Braunes Langohr, Graues Langohr

Myotis brandtii/mystacinus* Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

BC-Nord: Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets

BC_Mitte: Stationäre Erfassung in der Mitte des Gebiets

BC-Süd: Stationäre Erfassung im Süden des Gebiets

Transektbegang: Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
 Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im
 Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch





- Legende**
- Umgriff Vorhabensgebiet
 - Flurstücksgrenzen
 - ▲ Artnachweis Zauneidechse
 - ▲ Juvenil, 30.07.2019
 - ▨ Lebensraum Zauneidechse

**Große Kreisstadt
Giengen an der Brenz**

Bebauungsplan "Giengener Industriepark A 7"
Fachbeitrag zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlage 5: Zauneidechsenkartierung



PROJEKT-NR.	18/094	MASSSTAB	1 : 5.000
VERFASSTER		AUTOREN	
VERFASST VON		VERFASST AM	
VERFASST AM		VERFASST VON	
VERFASST VON		VERFASST AM	
VERFASST AM		VERFASST VON	
VERFASST VON		VERFASST AM	
VERFASST AM		VERFASST VON	



Zeeb & Partner

Ing. Dipl.-Ing. habil. Dr. rer. oec.

Telefon +49 (0) 71 41 11 11 11 Fax +49 (0) 71 41 11 11 11

www.zeeb-partner.de

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☐ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Giengen plant, ein Gewerbegebiet zwischen der Autobahn A7 und der Bundesstraße B 492 auszuweisen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 41,7 ha. Der geplante Umfang des Bauvorhabens umfasst überwiegend agrarisch genutzte Grünflächen, aber auch Kleingärten und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld bestehen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen, Verkehrsflächen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und weitere Kleingärten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) beide Arten	☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) Vgl. Text unter Pkt. 3.1	☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bluthänfling: Der Bluthänfling ist in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch/Hecken und Einzelbäumen zu finden. Im Einzelnen sind dies mit Hecken strukturierte Agrarlandschaften, Heiden, Halbtrockenrasen mit Verbuschung, Brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Stadtrandbereiche. Als Nahrungshabitate nutzt er Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, Nisthabitate findet er in strukturreichen Gebüsch und in jungen Nadelbäumen. Der Bluthänfling ist nach der Roten Liste Baden-Württemberg stark gefährdet (2).

Goldammer: Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Hierzu zählen Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder. Die Art ist hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen zu finden. Der Frei- und Bodenbrüter legt sein Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen an. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

Klappergrasmücke: Die Klappergrasmücke brütet in halboffenen bis offenem Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen oder Knicks. Daneben kommt sie u. a. auch im Bereich von Böschungen, Dämmen, Trockenhängen, an Waldrändern und auf Kahlschlagflächen vor. Übergangszonen von Grün- und Ödland zu Busch- und Gehölzrändern weisen eine gute Eignung als Bruthabitat auf. Eine hohe Präsenz zeigt die Art im Siedlungsbereich, wo sie in Parks, Kleingärten, Gartenstädten und in Grünanlagen zu finden ist. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter und legt ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen an. Die Klappergrasmücke steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Bluthänfling brütet mit zwei Paaren südlich außerhalb des Umgriffs in 10 bzw. 15 m Entfernung.

Die Goldammer brütet mit drei Paaren in der Feldhecke im nördlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie mit einem weiteren Paar in der Hecke zur Autobahn an der nordwestlichen Grenze. Ein Paar der Art wurde in den Hecken entlang der B 492 in 90 m Entfernung zum geplanten Baugebiet kartiert. Ein weiteres Goldammerpaar brütet in dem kleinen Feldgehölz an der östlichen Grenze des Umgriffs. In den Gehölzstrukturen südlich des Umgriffs brüten vier Paare in ca. 30 m, ca. 70 m, ca. 100 m und ca. 200 m Entfernung. Insgesamt wurden daher zehn Paare der Goldammer im gesamten Untersuchungsgebiet kartiert.

Die Klappergrasmücke brütet mit zwei Paaren in der Feldhecke im nördlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Zwei weitere Paare brüten ca. 220 m nordwestlich sowie ca. 170 m südlich des geplanten Umgriffs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der drei Arten kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Drei Brutreviere der Goldammer sowie zwei Brutreviere der Klappergrasmücke befinden sich innerhalb des Vorhabensgebiets und entfallen mit Bebauung. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von insgesamt fünf Fortpflanzungsstätten verbunden. Hierfür werden geeignete CEF-Maßnahmen angelegt (s. u.).

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Gewerbegebiet werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen sowie in kleinerem Umfang Kleingärten und eine z. T. biotopgeschützte Feldhecke. Im Umfeld stehen mit weiteren Ackerflächen, Schrebergärten, Feldgehölzen und Streuobstwiesen jedoch auch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung, die bestehen bleiben. Durch die geplante Eingrünung des Baugebiets, die Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Verlegung der Feldhecke in den Süden des Baugebiets entstehen weiterhin neue Nahrungshabitate.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben drei Brutplätze der Goldammer sowie zwei Brutplätze der Klappergrasmücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für diese Brutplätze werden geeignete CEF-Maßnahmen hergestellt. Weitere Brutplätze von Bluthänfling, Goldammer und Klappergrasmücke liegen im Umfeld des geplanten Baugebiets.

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst geringgehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)
- Anlage neuer Hecken und Saumstrukturen im Rahmen der Eingrünung des Baugebiets
- Begrünung der Fassaden nach Süden und Westen zur Bereitstellung neuen Nahrungshabitats und neuer Nistplätze
- Extensive Begrünung von Flachdächern zur Bereitstellung neuen Nahrungshabitats und evtl. neuer Nistplätze

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Für die Goldammer entfallen drei, für die Klappergrasmücke zwei Bruthabitate innerhalb des geplanten Baugebiets. Hierfür ist die Anlage von CEF-Maßnahmen notwendig.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Als CEF-Maßnahme für die Goldammer und die Klappergrasmücke wird im Süden des Baugebiets eine lückige Feldhecke mit Überhältern auf einer Länge von ca. 175 m und einer Breite von 15 - 30 m angelegt. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu wählen, wobei auch dornige Arten enthalten sein müssen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Da die meisten Bruthabitate von Goldammer, Bluthänfling und Klappergrasmücke außerhalb des Vorhabensgebiets liegen, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Weiterhin werden die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr durchgeführt, so dass auch für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden können.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Bebauung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Bluthänfling, Goldammer und Klappergrasmücke werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Feldgehölzen und Kleingärten aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, so dass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Für die Brutvorkommen von Goldammer, Bluthänfling und Klappergrasmücke, die sich außerhalb des Umgriffs befinden, ist eine Störung durch die Baumaßnahmen jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Diese Brutreviere befinden sich z. T. direkt an der Grenze des Umgriffs sowie bis in 220 m Entfernung. Durch die Baufeldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die vorgenannten Vogelarten die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Bruthabitate außerhalb des Baugebiets wieder zur Verfügung.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Giengen plant, ein Gewerbegebiet zwischen der Autobahn A7 und der Bundesstraße B 492 auszuweisen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 41,7 ha. Der geplante Umfang des Bauvorhabens umfasst überwiegend agrarisch genutzte Grünflächen, aber auch Kleingärten und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld bestehen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen, Verkehrsflächen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und weitere Kleingärten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Feldsperling: Typischer Lebensraum des Feldsperlings sind lichte Waldränder aller Art, insbesondere Auwälder und bevorzugt mit Eichenanteil sowie reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen. Zudem kommt er inzwischen vermehrt auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern vor. Dabei stellen Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen die Optimal-Habitate dar. Ausschlaggebend sind generell die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie das Vorhandensein von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. In Stadtlebensräumen werden fast ausnahmslos Nistkästen besiedelt. Im Winter sind Stilllegungs- und Brachflächen mit hohem Samenangebot bzw. hecken- und buschreiches Gelände zur Deckung bevorzugte Aufenthaltsorte. Der Feldsperling ist ein Standvogel. Die Brutplätze werden in der Regel ab Mitte März besetzt, die Eiablage erfolgt von Anfang April bis Anfang August, meist jedoch Mitte April bis Anfang Mai. Jungvögel treten in der Regel ab Anfang / Mitte Mai auf. Feldsperlinge sind tagaktiv und weisen die höchste Gesangsaktivität nach Sonnenaufgang bis in den späten Vormittag auf. Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württembergs.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. *Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2*. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Feldsperling kommt mit fünf Brutpaaren in der Feldhecke und den Kleingärten im nördlichen Teil innerhalb des Umgriffs vor. Ein weiteres Paar brütet in diesem Bereich ca. 25 m östlich des Umgriffs. Weitere acht Paare brüten in den Streuobstwiesen und Feldgehölzen südlich des geplanten Baugebiets in 20 bis 60 m Entfernung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch das Bauvorhaben werden Hecken- und Streuobstbestände gerodet, die mehrjährig vom Feldsperling als Brutplatz genutzt werden können. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von fünf Fortpflanzungsstätten verbunden. Es wird daher vorgeschlagen, im Vorfeld der Baumaßnahme pro entfallendes Bruthabitat zwei geeignete Nisthilfen in der näheren Umgebung aufzuhängen (CEF-Maßnahme).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Zuge des Bauvorhabens werden die Feldhecke im nördlichen Vorhabensgebiet sowie die Kleingärten mit Obstbäumen teilweise überbaut, die regelmäßig als Nahrungshabitat für den Feldsperling dienen. Der Verlust der Gärten kann sich negativ auf die Nahrungsverfügbarkeit auswirken. Da in der Umgebung des Vorhabensgebiets jedoch weitere Schrebergärten und Feldgehölze vorhanden sind, stehen auch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung, die bestehen bleiben. Durch die geplante Eingrünung des Baugebiets, die Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Verlegung der Feldhecke in den Süden des Baugebiets entstehen weiterhin neue Nahrungshabitate.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population des Feldsperlings verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben fünf Brutplätze des Feldsperlings. Weitere Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder beschädigt. Für diese Brutplätze werden geeignete CEF-Maßnahmen hergestellt. Weitere Brutplätze des Feldsperlings liegen im Umfeld des geplanten Baugebiets.

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst geringgehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutsituation der lokalen Population.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)
- Anlage neuer Hecken und Saumstrukturen im Rahmen der Eingrünung des Baugebiets
- Begrünung der Fassaden nach Süden und Westen zur Bereitstellung neuen Nahrungshabitats und neuer Nistplätze
- Extensive Begrünung von Flachdächern zur Bereitstellung neuen Nahrungshabitats und evtl. neuer Nistplätze

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Pro entfallender Brutplatz werden zwei geeignete künstliche Nisthilfen in der näheren Umgebung aufgehängt, insgesamt also 10 Nisthilfen für den Feldsperling.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Da die meisten Bruthabitate des Feldsperlings außerhalb des Vorhabensgebiets liegen, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Weiterhin werden die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr durchgeführt, so dass auch für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Bebauung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Feldsperling wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Feldgehölzen und Kleingärten aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Bau-feldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht ne-gativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Gehölzrodung und Bau-feldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, so dass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen wer-den kann.

Für die Brutvorkommen des Feldsperlings, die sich außerhalb des Umgriffs befinden, ist eine Störung durch die Baumaßnahmen jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Diese Brutreviere befinden sich in 20 bis 60 m Entfernung zum Baugebiet.

Durch die Bau-feldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit hat der Feldsperling die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Bruthabitate außerhalb des Baugebiets wieder zur Verfü-gung.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodung und Bau-feldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☐ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Giengen plant, ein Gewerbegebiet zwischen der Autobahn A7 und der Bundesstraße B 492 auszuweisen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 41,7 ha. Der geplante Umfang des Bauvorhabens umfasst überwiegend agrarisch genutzte Grünflächen, aber auch Kleingärten und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld bestehen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen, Verkehrsflächen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und weitere Kleingärten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
		☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet) beide Arten	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)
		Vgl. Text unter Pkt. 3.1	

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Feldlerche: Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Entscheidend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und legt das Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, die idealerweise eine Höhe von 15-20 cm hat, an. Häufig werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Dabei hält die Feldlerche einen sogenannten Meideabstand von ca. 100 m zu Siedlungen und geschlossenen Gehölzbeständen wie Wald. Zu Einzelbäumen und kleineren Feldgehölzen beträgt der Meideabstand ca. 50 m sowie zu Wegen 25 m. Die Feldlerche gilt nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet (3).

Wiesenschafstelze: Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich in Pfeifengrasweiden und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute ist sie auch in extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund und auf Viehweiden zu finden. Weiterhin sind brütende Paare auch in klein parzellierten Ackeranbaugebieten und hier vor allem in Kartoffeln, Rüben, Getreide- und Maisflächen zu beobachten. Die Brutzeit der Wiesenschafstelze beginnt Ende April und dauert bis August. Die Wiesenschafstelze steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Süßbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche brütet mit insgesamt 37 Paaren innerhalb des Untersuchungsgebiets. Hiervon befinden sich zwölf Brutvorkommen in den Ackerflächen innerhalb des geplanten Baugebiets sowie weitere neun Brutvorkommen in einer Entfernung von bis zu 100 m in den Ackerflächen um das Baugebiet herum. Dies entspricht dem Abstand der zur erwartenden Gebäudekulisse durch die geplante Bebauung.

Die Wiesenschafstelze brütet mit zwei Paaren in den Ackerflächen innerhalb des geplanten Baugebiets. Im 100 m-Bereich um das geplante Baugebiet gab es keine weiteren Brutvorkommen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der beiden Arten kann nicht getroffen werden. Es liegen keine weiteren Erhebungsdaten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Zwölf Brutreviere der Feldlerche sowie zwei Brutreviere der Wiesenschafstelze befinden sich innerhalb des Umgriffs und werden überbaut. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von insgesamt 14 Fortpflanzungsstätten verbunden. Hierfür werden geeignete CEF-Maßnahmen angelegt (s. u.).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Gewerbegebiet werden große Ackerflächen in Anspruch genommen, die für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze eine Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Im Umfeld stehen mit weiteren Ackerflächen jedoch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Weiterhin werden im Rahmen der CEF-Maßnahmen wieder großflächig Nahrungshabitate für Feldlerche und Wiesenschafstelze angelegt.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben zwölf Brutplätze der Feldlerche sowie zwei Brutplätze der Wiesenschafstelze. Neun weitere Brutplätze der Feldlerche liegen in einem Abstand von weniger als 100 m um das Vorhabensgebiet und sind aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche voraussichtlich während und nach Bebauung des Gebiets als Bruthabitat nicht mehr nutzbar. Hierfür werden geeignete CEF-Maßnahmen festgelegt. Die weiter entfernten Brutstätten (> 100m vom Baugebiet) der Feldlerche werden durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Für die Feldlerche entfallen insgesamt 21, für die Wiesenschafstelze zwei Bruthabitate innerhalb des Untersuchungsgebiets. Hierfür ist die Anlage von CEF-Maßnahmen notwendig.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Als CEF-Maßnahme für Feldlerche und die Wiesenschafstelze sind verschiedene Maßnahmen in der freien Feldflur möglich. Im Einzelnen sind dies:

- Getreideanbau im doppelten Saatreihenabstand von 20 cm im Umfang von 1 ha pro Brutpaar. Hierbei wird für die Brutzeit auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden verzichtet. Die Maßnahme wird jährlich mit der Fruchtfolge wechselnd auf einem anderen, vorher benannten Flurstück angelegt.
- Anlage einer Ackerbrache im Umfang von 0,1 ha pro Brutpaar. Diese wird lückig angesät und jährlich in Abschnitten gemäht. Nach fünf Jahren wird die Fläche umgebrochen und neu angelegt.
- Anlage von Kleeacker im Umfang von 0,5 ha pro Brutpaar. Der Kleeacker wird mit einer Mischung ohne Grasanteil angesät. Während der Brutzeit dürfen keine Düngemittel und Pestizide ausgebracht und auch nicht gemäht werden. Nach dem 15.07. ist die Mahd uneingeschränkt möglich. Die Fläche wird nach spätestens fünf Jahren umgebrochen und neu angelegt.

Die Verortung und Größe der Maßnahmen findet sich in Kap. 7.1 bzw. in Anlage 12 der saP.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Da die meisten Bruthabitate von Feldlerche und Wiesenschafstelze außerhalb des Vorhabensgebiets liegen, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Weiterhin wird die Baufeldfreimachung in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr durchgeführt, so dass auch für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden können.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Bebauung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Feldlerche und Wiesenschafstelze werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Ackerflächen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Bau-
feldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht ne-
gativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, so dass der Tatbestand der
Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Für die neun Brutvorkommen der Feldlerche, die sich außerhalb des Umgriffs in einer Entfernung von
bis zu 100 m befinden, ist eine Störung durch die Baumaßnahmen durch das Meideverhalten der Art
jedoch nicht auszuschließen. Durch die Baufeldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen au-
ßerhalb der Brutzeit hat die Feldlerche die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Brutha-
bitate auszuweichen. Hierfür werden auch geeignete CEF-Maßnahmen angelegt (s. auch Pkt. 4.1 g).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden
Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG
zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Giengen plant, ein Gewerbegebiet zwischen der Autobahn A7 und der Bundesstraße B 492 auszuweisen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 41,7 ha. Der geplante Umfang des Bauvorhabens umfasst überwiegend agrarisch genutzte Grünflächen, aber auch Kleingärten und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld bestehen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen, Verkehrsflächen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und weitere Kleingärten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Siehe saP Tab.2	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 2 (stark gefährdet)
Rauhaut-/Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/ Pipistrellus kuhlii</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ V (Vorwarnliste)
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	☐ V (Vorwarnliste)	☐ i (gefährdete wandernde Tierart)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus, der Nordfledermaus den Bartfledermäusen, der Zweifarbfledermaus, dem Gr. Mausohr, der Zwergfledermaus und teilweise auch bei den Fransenfledermäusen handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o. ä. auf. Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere überwiegend Baumhöhlen. Sie nutzen natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten auch im Winter für den Wintertopos.

Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

-> Siehe Anlage 3 und 4 der saP⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Es sind durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen, da kaum Bäume oder sonstige Strukturen mit gut geeigneten Baumhöhlen, die als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten, durch die Baufeldfreimachung oder das Vorhaben selbst betroffen sind. Die Auswirkungen auf die in weiterer Umgebung befindliche Wochenstubenquartiere werden als sehr gering eingeschätzt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der wenigen gut geeigneten Jagdhabitate (v. a. im Norden des USG) und des größeren Potentials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, der insgesamt nur mittleren Aktivität und wenig Jagdaktivität im USG wird nicht davon ausgegangen, dass die Funktionsfähigkeit der in der Umgebung befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten Schaden nimmt. Es wird zudem keine Leitlinienfunktion eingeschränkt; die Flugwege wurden überprüft – es findet keine Zerschneidung von häufig aufgesuchten Flugrouten statt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s. o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate bleibt erhalten aufgrund der nur sehr geringen Inanspruchnahme von terrestrischen Habitaten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Bauaufreimachung findet zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Bebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr bei der hier herrschenden mittleren Aktivität der Fledermäuse ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden und eine entsprechende Entfernung zum bekannten Quartier aufweisen. Die Veränderung des Nahrungshabitats bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der geringen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien bzw. Verbindungsachsen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.. Örtlich beschränktes insektenfreundliches Licht. Entfallende (Obst-)Gehölze sollen 1:1 ersetzt werden. (s. a. saP Kap. 7.2).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☐ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Giengen plant, ein Gewerbegebiet zwischen der Autobahn A7 und der Bundesstraße B 492 auszuweisen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 41,7 ha. Der geplante Umfang des Bauvorhabens umfasst überwiegend agrarisch genutzte Grünflächen, aber auch Kleingärten und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld bestehen landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen, Verkehrsflächen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und weitere Kleingärten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Zauneidechse: Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfollower, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierte Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotope wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Laufer et al. (2007): *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*, Verlag Eugen Ulmer

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde mit zwei subadulten Exemplaren in den Streuobstwiesen und einer extensiven Wiese südlich des Vorhabensgebiets kartiert. Der Lebensraum der Zauneidechse befindet sich in einer Entfernung von ca. 14 m (geringste Distanz) zum Vorhabensgebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 5 zur sap – Zauneidechsenkartierung.

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Das Zauneidechsen-Habitat befindet sich in den Streuobstwiesen und der extensiven Wiese südlich des Vorhabensgebiets. Da dieser Bereich durch das Vorhaben nicht verändert wird, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Lebensraum der Zauneidechse befindet sich südlich des Vorhabensgebiets. In diesem Bereich können alle Teillebensraumfunktionen wie Nahrungssuche, Vermehrung und Überwinterung erfüllt werden. In den Flächen innerhalb des Vorhabensgebiets befindet sich hingegen keiner dieser Teillebensräume. Im Rahmen des geplanten Gewerbegebiets werden daher keine Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate der Zauneidechse beschädigt oder zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Gegenüber Lärm und Erschütterung, z. B. durch Baumaßnahmen oder LKW-Verkehr, sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird. Da der Lebensraum der Zauneidechsen außerhalb des Vorhabensgebiets liegt und durch das Vorhaben nicht verändert wird, werden durch das geplante Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse beeinträchtigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ...

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Das Vorkommen der Zauneidechse befindet sich außerhalb des geplanten Baugebiets und ist mindestens 14 m von diesem entfernt sowie durch eine Feldhecke abgeschirmt. Nördlich der Feldhecke zum Vorhabensgebiet hin und im Vorhabensgebiet selbst liegen keine Flächen, die relevante Funktionen für die Zauneidechse erfüllen. Ein Einwandern einzelner Tiere ins Vorhabensgebiet ist daher auszuschließen. Dadurch ist gewährleistet, dass im Rahmen des Vorhabens keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Gewerbegebiet zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die Zauneidechse führt, da der Lebensraum der Zauneidechse weder im Vorhabensgebiet liegt noch direkt daran angrenzt. Weiterhin sind im südlichen Teil des Plangebiets innerhalb des Umgriffs ein Regenrückhaltebecken und der Ausgleich für die entfallende, biotopgeschützte Feldhecke geplant. Hierdurch ist ein noch größerer Abstand des eigentlichen Vorhabens zum bestehenden Zauneidechsenhabitat gegeben.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Gegenüber Lärm und Erschütterung sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird. Da der Lebensraum der Zauneidechsen außerhalb des Vorhabensgebiets liegt und durch das Vorhaben nicht verändert wird, besteht daher keine erhebliche Störung für die Art.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

